

**Satzung der  
Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von  
Kindern  
in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen  
sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates  
- Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06.06.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Der Landeshauptstadt Magdeburg obliegt die öffentliche Aufgabe der Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt genannt).
- (2) Das Jugendamt gewährleistet die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des öffentlichen Trägers, freier Träger sowie in privater Trägerschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

**§ 2  
Aufnahme und Anmeldung**

- (1) Personensorgeberechtigte und Eltern (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg angeboten wird.

Zur Platzsuche stehen den Eltern die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur Verfügung. Die Platzsuche unterstützt das Jugendamt zusätzlich mit seinen Angeboten

- a) Internet-Kitaportal (<https://kitaplatz.magdeburg.de> und
- b) Platzvermittlungsservice des Jugendamtes der Stadt Magdeburg.

Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.

- (2) Mit dem Abschluss der Betreuungsverträge willigen die Eltern in die Datenübermittlung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung durch die Landeshauptstadt ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragsenerhebung erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten hat unverzüglich unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems zu erfolgen.

### **§ 3**

#### **Kostenbeiträge der Eltern und BeitragsschuldnerInnen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in den Tagespflegestellen werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser/diese KostenbeitragschuldnerIn (ElternbeitragschuldnerIn).
- (3) Die Kostenbeiträge der Eltern beinhalten keine Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch individuelle Anbieter bzw. durch den/die TrägerIn der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle zu erfragen.

### **§ 4**

#### **Kostenbeitragsmaßstab/-höhe**

- (1) Maßstab, die Höhe und die die Kostenbeiträge der Eltern begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Kostenbeiträge der Eltern hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss festgelegt.

Es werden monatliche Kostenbeiträge der Eltern auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze differenziert nach Betreuungszeiten und Altersgruppen festgesetzt.

Bei der 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung von max. 10 Stunden einbezogen. In diesen Fällen wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

- (2) Der Kostenbeitrag der Eltern ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (3) Der Wechsel der Form der Kinderbetreuung (Altersgruppenwechsel) erfolgt immer zum 1. eines Monats.

Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den ersten eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats.

- (4) Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist der Tageskostenbeitrag nach Anlage 1 der Satzung aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu

entrichten. Ferienbeiträge sind nicht nach der Geschwisterstaffelung der Landeshauptstadt Magdeburg staffelungsfähig. Sie können jedoch gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag erlassen werden.

## **§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern**

- (1) Die Kostenbeiträge für die vereinbarten Betreuungszeiten gemäß § 3 KiFöG LSA werden von den Eltern der zu betreuenden Kinder durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit Kostenbeitragsbescheid erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet.  
  
Die Kostenbeitragspflicht endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung bzw. gegenüber der Tagespflegestellenperson.
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestellenperson sind verpflichtet, die wirksame Kündigung von Betreuungsverträgen dem Jugendamt anzuzeigen. Dies entbindet die Eltern nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I.
- (4) Die Kostenbeiträge der Eltern sind monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu entrichten und am 1. Kalendertag eines Monats fällig soweit der Kostenbeitragsbescheid keine andere Regelung trifft.
- (5) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (6) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.

## **§ 6 Geschwisterstaffelung/Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern**

- (1) Inhaber von einem gültigen Magdeburg-Pass zahlen keine Kostenbeiträge der Eltern.
- (2) Für Pflegekinder, die durch das Jugendamt Magdeburg in Pflegefamilien untergebracht sind, werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Die Geschwisterstaffelung ist gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt zu beantragen.
- (4) Auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlässt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kostenbeiträge der Eltern bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII. Die Nachweise sind im Original

oder in Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen.

- (5) Die Geschwisterstaffelung und der Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern gelten für den Zeitraum, in dem laut Betreuungsvertrag die Voraussetzungen gegeben sind, und frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Voraussetzungen für den Erlass von Kostenbeiträgen und die Geschwisterstaffelung dem Jugendamt in dem Monat mitzuteilen, in dem sie eintreten.

## § 7

### Wahlverfahren des Stadelternbeirates

Das Wahlverfahren zur Elternvertretung gem. § 19 Abs. 5 KiFöG LSA bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Satzungsregelungen.

## § 8

### Übergangsregelungen

Die „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2011“ bleibt nach ihrer Anpassung bis zur Ablösung durch gesonderte Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen wirksam.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihren Anlagen 1 und 2 zum 01. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.01.2004 außer Kraft.

Magdeburg, d. *11.07.13*

Anlage 1: Kostenbeiträge

Anlage 2: Wahlverfahren des Stadelternbeirates

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

*[Handwritten Signature]*  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



## Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

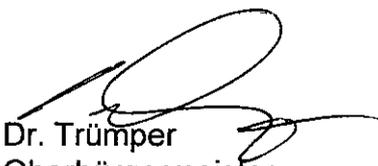
Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadelternbeirates

- Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 15. JULI 2013

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



**JA**

Landeshauptstadt Magdeburg

**Kostenbeiträge gültig ab 01.08.2013**

(Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden übersteigt der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht)

**I. Kostenbeiträge im Monat für Kindertagesbetreuung**

Altersstufen	Betreuungsdauer	Kostenbeiträge		
		1-Kind-Familien	2-Kind-Familien 1. und 2. Kind von 3- & Mehrkind-Familien	ab 3. Kind von 3- & Mehrkind-Familien
Kinder unter drei Jahren	bis 5 Stunden pro Tag	112 €	75 €	0 €
	über 5 bis 8 Stunden pro Tag	169 €	113 €	0 €
	über 8 bis 10 Stunden pro Tag	207 €	138 €	0 €
Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	bis 5 Stunden pro Tag	69 €	46 €	0 €
	über 5 bis 8 Stunden pro Tag	99 €	66 €	0 €
	über 8 bis 10 Stunden pro Tag	120 €	80 €	0 €
Schulkinder	6 Stunden pro Tag	55 €	37 €	0 €

**II. Kostenbeiträge pro Tag für die Tagesbetreuung der Schulkinder während der Schulferien**

Schulkinder	über 6 Stunden pro Tag	7 €	
-------------	------------------------	-----	--

## **Anlage 2**

zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates - Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -

### **Verfahren zur Wahl der Elternvertreter in den Stadtelternbeirat für Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg**

---

#### **Inhaltsübersicht**

##### Abschnitt I

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 2 Niederschrift
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

##### Abschnitt II

#### **Stadtelternbeirat**

- § 6 Zusammensetzung des Stadtelternbeirates
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Einladung zur Wahl
- § 9 Durchführung der Wahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 12 Aufgaben des Stadtelternbeirates
- § 13 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

##### Abschnitt III

#### **Schlussvorschriften**

- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

---

### **§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Die Wahl des Stadtelternbeirates nach § 19 Abs. 5 KiFöG LSA findet in Wahlversammlungen gemäß dem nachfolgend beschriebenen Verfahren statt. Die Verfahren zur Wahl von Elternsprechern, der Kuratorien sowie der Landeselternvertretung regeln sich nach § 19 Abs. 2 bis 4 und 6 KiFöG LSA.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Erziehungsberechtigte in diesem Kontext sind die Eltern der Kinder, die eine Tageseinrichtung (im Folgenden nur Kita genannt) besuchen, oder andere Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht.

(3) Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Eltern, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand nach § 9 dieser Wahlsatzung gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

(6) Der Wahlvorstand sollte darauf hinwirken, dass den Elternvertretungen Frauen und Männer angehören

(7) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(8) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 2 Niederschrift**

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

### **§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich nach den Wahlen an die Landeshauptstadt Magdeburg zu übergeben.

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit des Stadtelternbeirates aufzubewahren.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig.

#### **§ 5 Wahlanfechtung**

(1) Die Gültigkeit der Wahl des Stadtelternbeirates können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl des Stadtelternbeirates auch durch die Landeshauptstadt Magdeburg angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zum Stadtelternbeirat ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg zu erklären und zu begründen.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Der Stadtelternbeirat, dessen Wahl durch die Landeshauptstadt Magdeburg für ungültig erklärt wurde, führt sein Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; seine Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

### **Abschnitt II Stadtelternbeirat**

---

#### **§ 6 Zusammensetzung des Stadtelternbeirates**

Der Stadtelternbeirat ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas, die sich innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt.

#### **§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode**

Die Eltern oder die Elternsprecher jeder Kita in der Landeshauptstadt Magdeburg wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für den Stadtelternbeirat.

#### **§ 8 Einladung zur Wahl**

(1) Die Einrichtungsleitung lädt die Eltern oder die Elternsprecher mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Kita ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.

(3) Unter Beachtung der Absätze 1-2 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kita über die Wahl des Stadtelternvertreters zulässig.

## **§ 9 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Eltern oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Eltern oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern eines Kindes erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Kita für den Stadt Elternbeirat offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11 Konstituierende Sitzung und Ämter**

- (1) Ein Beauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg lädt die Vertreter aller Kitas schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand des Stadt Elternbeirates wählen zu lassen.
- (3) Der Stadt Elternbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der nachfolgende Ämter umfassen kann:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer und
  4. zwei Beisitzern.
- (4) Der Stadt Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss.
- (5) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

## **§ 12 Aufgaben des Stadtelternbeirates**

(1) Der Vorstand des Stadtelternbeirates führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt den Stadtelternbeirat nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende i.d.R. die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen des Stadtelternbeirates ist grundsätzlich ein Protokoll zu erstellen.

(2) Der Vorstand des Stadtelternbeirates gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(3) Der Stadtelternbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Versammlungsort und postalische Erreichbarkeit werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg gesichert. Der Stadtelternbeirat ist vom Jugendhilfeausschuss bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

## **§ 13 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl**

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher einer Kita können einen Antrag auf Abberufung ihres Vertreters im Stadtelternbeirat stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Eltern der Kita unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden aus dem Stadtelternbeirat rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist ein neuer Vertreter für den Stadtelternbeirat innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

## **Abschnitt III Schlussvorschriften**

---

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieses Verfahrens abgeschlossenen Wahlen zum bestehenden Stadtelternbeirat bleiben unberührt.